

ZA - Rundschreiben Mai 2018

Wien, im Mai 2018

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

In diesem Rundschreiben informieren wir Sie über

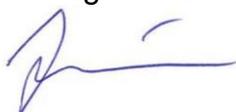
eine ergänzende Regelung der Dienstzulage für praxisschulmäßigen Unterricht

Mit dem Rundschreiben Nr. 13/2018 (BMBWF-616/0014-III/2/2018) vom 18. 4. 2018 wird das Rundschreiben Nr. 18/2017, BMB-616/0008-III/2/2017 ergänzt.

In diesem Rundschreiben wird durch die Ergänzung des Erlasses vom August 2017 eine Forderung der Standesvertretung erfüllt, die eine administrierbare Durchführung des geltenden Erlasses vorgeschlagen hat:

1. Aus dem Lehrtätigkeitsausweis geht hervor, in welchem Ausmaß einer Praxisschullehrperson die Dienstzulage für die Erteilung praxisschulmäßigen Unterrichts nach § 59a (4,5,5a) GehG bzw. § 46a (&) VBG gebührt.
2. Kommt es im Laufe des Schuljahres zu Abweichungen zu dem am Schulbeginn gesendeten Lehrtätigkeitsausweisen, ist am Ende des Schuljahres eine aufgelistete Korrektur dem BMBWF zu übermitteln.
Aus dieser Auflistung wird ersichtlich, ob der Lehrperson die Dienstzulage zu 100 % oder zu 50 % oder gar nicht gebührt.
3. Eine schriftliche Dokumentation des in einem Schuljahr gehaltenen praxisschulmäßigen Unterrichts verbleibt an der PH und ist dem BMBWF nicht zu übermitteln.

Mit kollegialen Grüßen



Prof. Mag. Wolfgang Vancura
Vorsitzender

Prof. Peter Bleiweis, MA e.h.
1. Stellvertreter

Prof. Karl Wiedner e.h.
2. Stellvertreter

Prof. Dr. Peter Einhorn e.h.
Schriftführer

Prof. Dipl.Päd Dietmar Straßmair, MA e.h.
Mitglied

Prof. Dr. Brigitta Hellerschmidt e.h.
Mitglied